

II-3389 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
7123/1-Pr 1/81

1551 IAB

1982 -02- 01

zu 1590 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1590/J-NR/1981

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Feurstein und Genossen (1590/J), betreffend Repräsentationsausgaben, beantworte ich wie folgt:

Mit Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 13. Jänner 1967, Zl. 100.370-I/67, wurde der vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erstellte Kontenplan des Bundes mit Wirkung vom 1. Jänner 1968 für die Haushaltsführung des Bundes für verbindlich erklärt. Die für die Verrechnung im Sinne des VEG, BGBl.Nr. 277/1925, bzw. der BHV, BGBl.Nr. 118/1926, maßgeblich gewesene Rubrikenordnung wurde im Zuge der Umstellung der Haushaltsverrechnung des Bundes auf elektronische Datenverarbeitung durch den vorgenannten Kontenplan ersetzt. Der Kontenplan, der eine nach Ausgabenarten aufgegliederte Verrechnung der Bundesausgaben ermöglicht, sieht unter anderem auch die Post 7232 "Repräsentationsausgaben" vor. Der Begriff Repräsentationsausgaben ist in einem entsprechenden Hinweis zu dieser Post erläutert. Die Veranschlagung und Verrechnung von Repräsentationsausgaben erfolgte daher ab diesem Zeitpunkt im Einklang mit diesen Hinweisen. Ausgelöst

- 2 -

durch unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich des Begriffes Repräsentationsausgaben zwischen prüfenden und geprüften Stellen, ja sogar innerhalb des Prüfungsvorganges anlässlich des Berichtes des Rechnungshofes über die Durchführung besonderer Akte der Gebarungsprüfung hinsichtlich der Gebarungsgruppe 8 "Aufwendungen" - Laufende Gebarung (Ermessensausgaben) des Bundesfinanzgesetzes 1977, wurden die Hinweise zur Post 7232 "Repräsentationsausgaben" entsprechend genauer und umfassender und die Abgrenzung zu den nicht als Repräsentationsausgaben zu klassifizierenden Ausgaben deutlicher gefaßt, wobei über die Neufassung im wesentlichen das Einverständnis des Rechnungshofes erzielt wurde. Die Veranschlagung und Verrechnung der Repräsentationsausgaben erfolgte daher ab dem Bundesvoranschlag 1980 aufgrund der neugefaßten Hinweise im Kontenplan des Bundes zur Post 7232.

Die in der Einleitung zur Anfrage vertretene Ansicht, daß die Neufassung des Kontenplans eine Verschleierung des Umfanges der echten Repräsentationsaufwendungen bewirke, entspricht somit nicht den Tatsachen.

Zu 1 bis 5:

Die Verrechnung der Aufwendungen für Repräsentationsausgaben erfolgte aufgrund der jeweils gültigen Hinweise im Kontenplan des Bundes zur Post 7232. Die Aufwendungen betrugen demnach für den ho. Ressortbereich im Jahre 1979 815.666 S und im Jahre 1980 742.967 S.

- 3 -

Jene Ausgaben, die bis zum Jahre 1979 bei der Post 7232 mitverrechnet wurden und aufgrund der Änderung des Kontenplanes ab dem Jahr 1980 bei anderen sachlich zuständigen Posten mitverrechnet werden, sind nicht gekennzeichnet. Eine nachträgliche Erfassung dieser Ausgaben ist - weil mit Repräsentationsaufwendungen in keinem Zusammenhang stehend - nicht möglich.

Bezüglich der Erfolgsziffer des Jahres 1980 wird unter Hinweis auf Artikel 121 Absatz 2 B-VG bemerkt, daß der Bundesrechnungsabschluß 1980 bisher nicht in parlamentarische Verhandlung genommen worden ist. Sie sind daher für eine öffentliche Diskussion noch nicht zu verwenden.

28. Jänner 1982

Bzoda